

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2023

Wien, 16. Oktober

50. Miliz- und Ergänzungsangelegenheiten; Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste – Durchführungsbestimmungen; Neufassung 2023

Erlass vom 4. Oktober 2023, GZ S90629/5-Erg&Miliz/2023

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Wesentliche Bestimmungen aus dem Wehrgesetz**
- 3. Personenkreis**
 - 3.1 Freiwillige Waffenübungen
 - 3.2 Funktionsdienste
- 4. Ergänzende Bestimmungen zum WG 2001**
 - 4.1 Ergänzende Bestimmungen für freiwilligen Waffenübungen
 - 4.2 Ergänzende Bestimmungen für Funktionsdienste
- 5. Genehmigungsberechtigungen von Präsenzdienstleistungen**
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Genehmigungsberechtigung im Kalenderjahr
- 6. Bestimmungen für Zivilbedienstete des Ressorts**
 - 6.1 Einteilungsregelung
 - 6.2 Maßnahmen bei der Meldung zu einer freiwilligen Waffenübung
 - 6.3 Regelungen für einen Einsatz
- 7. Einberufungsverfahren zu Funktionsdiensten und freiwilligen Waffenübungen**
 - 7.1 Einberufungsverfahren zu Funktionsdiensten
 - 7.2 Einberufungsverfahren zu freiwilligen Waffenübungen
- 8. Maßnahmen nach Einberufung zu freiwilligen Waffenübungen**
 - 8.1 Zurückziehung der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen
 - 8.2 Abänderung der freiwilligen Waffenübung auf Anregung der Person
 - 8.3 Abänderung der freiwilligen Waffenübung von Amts wegen
 - 8.4 Befreiungswünsche
 - 8.5 Nichtantritt der freiwilligen Waffenübung
 - 8.6 Entlassung aus der freiwilligen Waffenübung
 - 8.7 Beendigung der freiwilligen Waffenübung

9. Maßnahmen nach Einberufung zu Funktionsdiensten

- 9.1 Zurückziehung der Meldung zum Funktionsdienst
- 9.2 Abänderung des Funktionsdienstes auf Anregung der Person
- 9.3 Abänderung des Funktionsdienstes von Amts wegen
- 9.4 Befreiungswünsche
- 9.5 Nichtantritt des Funktionsdienstes
- 9.6 Entlassung aus dem Funktionsdienst
- 9.7 Beendigung des Funktionsdienstes

10. Außerkraftsetzung

Beilage Tabelle der zugeordneten Ausbildungszwecke

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Allgemeines

Diese Durchführungsbestimmungen (DB) enthalten Handlungsanweisungen die wiederum der Regelung von Einzelheiten für die Durchführung der im § 22 WG 2001 definierten Präsenzdienstarten (PDArt) „Freiwillige Waffenübung (fWÜ)“ und „Funktionsdienst (FD)“ dienen.

Diese DB ersetzen nicht die Notwendigkeit der Kenntnis der für die Durchführung von Präsenzdienstleistungen (PDLstg) erforderlichen Bestimmungen aus dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001) und sonstiger im Zusammenhang mit diesen Präsenzdienstarten bereits bestehender Bestimmungen sowie die entsprechende verfassungs- und verwaltungsrechtliche Judikatur.

2. Wesentliche Bestimmungen aus dem Wehrgesetz 2001

Die wesentlichen Bestimmungen aus dem WG 2001 im Zusammenhang mit diesen DB sind (auszugsweise):

§ 22. (1) Auf Grund freiwilliger Meldung können Wehrpflichtige freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste leisten. Freiwillige Waffenübungen dienen Ausbildungszwecken. Funktionsdienste dienen der Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung.

(2) Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren¹ einberufen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Wehrpflichtigen unwirksam.

Anmerkung:

Gemäß § 39 Abs. 1 WG 2001 können auch Frauen fWÜ und FD leisten. Demnach sind auch die Bestimmungen des § 22 WG 2001 vollinhaltlich anzuwenden. Das bedeutet, dass Frauen, die unselbständig erwerbstätig sind, zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden dürfen, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

§ 24. (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen

1. ...
2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu
 - a) ...
 - b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

§ 39. (1) Frauen können freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten. Auf diese Wehrdienste sind anzuwenden

1. § 24 über der Einberufung,
2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung,
3. § 28 Abs. 1 und 3 bis 5 über die Entlassung,
4. § 30 über die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und
5. § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 4 und 5 vierter Satz sowie § 38a Abs. 4 über den Ausbildungsdienst.

3. Personenkreis

3.1 Freiwillige Waffenübungen

Freiwillige Waffenübungen können leisten:

- a. Wehrpflichtige des Milizstandes (WPflidMilizStd) nach Leistung des Grundwehrdienstes (GWD) oder eines Ausbildungsdienstes (AD) von mindestens sechs Monaten bis zur Beendigung der Wehrpflicht gemäß § 10 WG 2001 und aufrechter Einteilung in der Einsatzorganisation (Beorderung).

¹ Für die Berechnung der im §22 Abs. 2 WG 2001 festgelegten gemeinsamen Höchstgrenze von 30 Tagen Präsenzdienstleistung innerhalb von zwei Kalenderjahren ist jeweils das laufende Kalenderjahr und das Vorjahr als Berechnungszeitraum heranzuziehen. Bei Überschreitung der Höchstgrenze haben WPflid dem zuständigen Militärkommando und FIMT dem HPA die Zustimmung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Ausgenommen davon können für die Ausbildungszwecke (siehe dazu auch die Beilage)

D51 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Beorderung in der Einsatzorganisation,

D52 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor Erlassung des Annahmebescheides zum Wehrdienst als Zeitsoldat,

D53 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst,

D54 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis,

D55 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis ein einer KIOP –KPE und

D56 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung im Rahmen der Personalauswahl beim formierungsverantwortlichen Kommando/FEORMEIN

auch PDLstg im Rahmen der PDArt fWÜ ohne aufrechter Beorderung und auch durch Wehrpflichtige des Reservestandes (WPflidResStd) erbracht werden.

- b. FiMT nach Ableistung eines mindestens sechsmonatigen AD bzw. nach Beendigung eines Dienstverhältnisses als Soldatin.
- c. Spezialkräfte des Seelsorgedienstes als Anwärter für die Verwendung „Offiziere des Militärseelsorgedienstes“, welche gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 bis 3 WG 2001 von der Stellungspflicht befreit sind. Vor Leistung der ersten fWÜ hat sich diese Personen zur Feststellung der Tauglichkeit freiwillig der Stellung zu unterziehen. Die Einberufung zu fWÜ kann dafür auch ohne abgeleisteten GWD für den Ausbildungszweck „D54 – Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis“ erfolgen.
- d. WPflidMilizStd ohne Beorderung und WPflidResStd nach Leistung des GWD oder eines AD in der Dauer von mindestens sechs Monaten und FiMT nach Leistung eines AD in der Dauer von mindestens sechs Monaten bei freiwilliger Meldung zum AusLE nach den Bestimmungen des § 1 Z 1 KSE- BVG zum Zweck der Einsatzvorbereitung bzw. einer Übungsteilnahme.

3.2 Funktionsdienste

Funktionsdienste können leisten:

WPflidMilizStd (mit oder ohne Beorderung) und WPflidResStd sowie FiMT nach Erbringung einer mindestens sechs Monate dauernden Wehrdienstleistung.

4. Ergänzende Bestimmungen zum WG 2001

4.1 Ergänzende Bestimmungen für freiwillige Waffenübungen

Zusätzlich zu den im WG 2001 verankerten Bestimmungen wird festgelegt:

fWÜ dienen Ausbildungszwecken (siehe auch Beilage) zur Vorbereitung und Erfüllung der Aufgaben in der Einsatzorganisation.

Das mobvKdo hat Meldungen zu fWÜ bei ihrer Entgegennahme einer kritischen Prüfung auf Notwendigkeit der Ausbildung und einem damit verbundenen Nutzen des angestrebten Ausbildungszweckes für das Ressort zu unterziehen.

Meldungen zu fWÜ dürfen vom mobvKdo grundsätzlich nur dann befürwortet werden, wenn nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Ausbildung eine entsprechende Nutzung - entsprechend dem Befehl FMz(w)MÜ inkl. modMUOAusb i.d.g.F. zumindest 21 Rest-MÜ-Tage - der durch den Wehrpflichtigen erworbenen Fähigkeiten in der Einsatzorganisation sichergestellt werden kann. Kann diese Nutzungsdauer nicht mehr zur Gänze sichergestellt werden, entscheidet das mobvKdo über die Vorlage/Weiterleitung der Kurs-/Seminar-/Lehrgangsmeldung. Bei einer Nutzungsdauer von 15 oder weniger Rest-MÜ-Tagen, ist jedenfalls eine FMzwmÜ auf mindestens 21 Rest-MÜ-Tage abzugeben, wobei eine FMzwmÜ von mindestens 15 MÜ-Tagen zum Beziehen der vorgesehenen Anerkennungsprämie berechtigt. Die FMzwmÜ ist ausschließlich beim mobvKdo einzubringen.

Die Sicherstellung der Nutzungsdauer betrifft nachstehend angeführte Ausbildungszwecke gemäß Beilage 1:

Ausübung der Einsatzfunktion und Ausbildung für/in einer Einsatzfunktion

C11 Verpflichtende Grundauf-, Fort- und Weiterbildung für eine Einsatzfunktion im Rahmen von Lehrgängen, Kursen und Seminaren unter Zugrundelegung der aktiv gestellten Kursschlüssel (Kursangebot)

C23 Abschluss der Basisausbildungsziele 1

Fortbildung in der Einsatzfunktion im Rahmen von Lehrgängen, Kursen und Seminaren unter Zugrundelegung der aktiv gestellten Kursschlüssel (Kursangebot)

D11 Ausbildung Heereskraftfahrer

D12 Ausbildung Militärpiloten (dzt. nicht vorgesehen)

D13 Ausbildung Militärfallschirmspringer

D14 Qualifizierte Fremdsprachenausbildung

D15 Ergänzung des militärischen Allgemeinwissens

Grundauf- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie die Ausübung dieser Zusatzfunktion

D21 Grundaufbildung für eine Zusatzfunktion

D22 Fortbildung für eine Zusatzfunktion

D23 Ausübung als qualifiziertes Gebirgspersonal

Ausbildung nach im Einzelfall verfügbaren Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollaufbahnen (inkl. MUO-Ausbildung der PersRes FORMEIN)

D31 Ausbildung für die Überstellung in eine Verwendung der höheren Dienste

D32 Ausbildung zum Offiziersanwärter des Milizstandes

D34 Ausbildung zum UO des Milizstandes

Aus- und Weiterbildung für eine Führungsebene

D41 Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren als Bestandteile des Ausbildungsganges

D42 Weiterbildung als Stabsoffizier

D43 Weiterbildung als Stabsunteroffizier

Auf der Meldung zur fWÜ ist zusätzlich zum Ausbildungszweck die beabsichtigte/tatsächliche Ausbildung z.B. durch Angabe des Kursschlüssels anzugeben.

Die grundsätzlich dem mobvKdo zugeordnete Entscheidungsbefugnis über die Befürwortung von Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen gilt bei

- Meldungen zum Zwecke der Personalauswahl für KIOP-KPE, für KIOP-FORMEIN und für die Entsendung in das Ausland,
- zum Zwecke der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen für eine Aufnahme in KIOP-KPE oder für eine
- Einteilung in KIOP-FORMEIN sowie
- zum Zwecke der Ausbildung für einen Auslandseinsatz

für das jeweils beauftragte formierungsverantwortliche Kommando (fvKdo) gleichermaßen bzw. geht bei beorderten WPfli nach Rücksprache mit dem eigentlichen mobvKdo des WPfli an das fvKdo über.

Waffenübungen, welche als Pflichtwaffenübungen vorgesehen sind, können (teilweise) auch in Form einer fWÜ geleistet werden. Dies jedoch nur dann, wenn WPfli eine Pflichtwaffenübung vollständig leisten möchten, dafür aber nicht mehr über eine ausreichende Anzahl an MÜ-Tagen verfügen und keine FMzwmÜ vorliegt. Der nicht mehr in Form von MÜ leistbare Teil der Pflichtwaffenübung kann in Form einer fWÜ geleistet werden.

4.2 Ergänzende Bestimmungen für Funktionsdienste

Zusätzlich zu den im WG 2001 verankerten Bestimmungen wird festgelegt:

FD sind freiwillige PDLstg ohne Beorderungserfordernis zur Nutzung vielfältiger Fachkenntnisse von WPfli und FiMT für militärische Aufgaben. Dies stellt den wesentlichen Unterschied zur fWÜ dar und bedeutet, dass das Personal für FD in erster Linie aus Spezialisten, die dem Bundesheer aus dem eigenen Personalstand nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, besteht.

Darunter fällt auch, dass sich WPfli und FiMT nur im Rahmen dieser PDArt freiwillig für einen Einsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 melden können.

4.2.1 Ergänzende Bestimmungen für Teilnahme an einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 im Zusammenhang mit einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 41 Abs. 2 WG 2001

Eine Heranziehung zu einem Einsatz im Inland im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während eines FD erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 2 WG 2001 und kann für FD-Leistende für eine zeitlich befristete Einsatzdauer erfolgen.

Die Dauer des FD hat sich bei einem zeitlich befristeten Einsatz auf die erforderliche Teilnahme an Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung, die Heranziehung zu einem Einsatz und die Abschlussmaßnahmen nach dem Einsatz zu beschränken.

Die maximale Länge einer durchgehenden Einsatzdauer, eine maximale Einsatzdauer pro Kalenderjahr sowie eventuell notwendige Einsatzpausen sind grundsätzlich durch den HPD anzuordnen. Allfällige Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe aufgrund der Eigenheiten verschiedener Einsätze hierzu sind durch die Dion1 in Zusammenarbeit mit dem HPD anzuordnen. Zur Umsetzung dieser Bestimmung sind alle MilKden durch die einsatzführenden Kommanden mit diesen Anordnungen zu betei-

Die Einsatzvorbereitung für eine Teilnahme an einem AssE ist in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich nicht gesetzlich festgelegt. Somit kann eine Überführung schon am Einrückungstag in den Einsatz (Einsatzraum) erfolgen, so nicht andere erlassmäßige Anordnungen entgegenstehen.

Zur besseren Zuordnung für die Steuerung der FD-Tage sind als Code „A12 bzw. A14“ für Einsätze gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 und „A13 bzw. A15“ für Einsätze nach § 2 Abs. 1 lit. c zu vermerken.

Die Zustimmung des Arbeitgebers bleibt aufrecht und bei beabsichtigter Einsatzverlängerung ist ggf. eine weitere Zustimmung des Arbeitgebers zu verlangen.

Die Antragstellung hat durch den Bedarfsträger zu erfolgen. Um Überschneidungen mit Milizübungen bzw. Laufbahnkursen, etc. vorzubeugen, hat die Einberufung von beordneten WPfli für den beantragten Zeitraum nur nach positiver Absprache mit dem mobvKdo des WPfli zu erfolgen. Das Ergebnis der positiven Absprache ist bei der Antragstellung schriftlich festzuhalten.

Die diesbezüglichen FD-Tage sind für Laufbahnen und Beförderungen anrechenbar.

4.2.2 Militärische Aufgaben für Funktionsdienste

Die Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung hat daher im Rahmen der PDArt FD zu erfolgen. Die Besorgung einer derartigen militärischen Aufgabe kann einmalig aber aufgrund der Eigenart der Aufgabe auch ständig wiederkehrend notwendig sein.

4.2.2.1 Wiederkehrende militärische Aufgaben

- a) Besondere vorbereitende Maßnahmen für den Auslandseinsatz in Spezialbereichen.

Die Auswahl und Genehmigung ist durch die Dion1 zu treffen.

- b) Fliegerärztliche Kontrolluntersuchungen auf Militärfliegertauglichkeit.

Die Auswahl und Genehmigung ist durch Dion8 zu treffen. In der Durchführung bleiben die geltenden Durchführungsbestimmungen zur „Ausbildung Waffengattung Flieger; Bedarf an Militärpiloten“ unberührt.

- c) Teilnahme von Leistungssportlerinnen oder Leistungssportlern an internationalen Militärwettkämpfen.

Die Auswahl und Genehmigung ist durch BMLV/Mkt&Spo zu treffen.

- d) Ausübung der Tätigkeit als Informationsoffizier.

Die Auswahl und Genehmigung ist durch BMLV/ZGK zu treffen.

- e) Änderung der Wertungsziffer vor Ableistung des Ausbildungsdienstes.

Die Auswahl und Genehmigung ist durch HPA zu treffen.

- f) Unterstützung von Personalgewinnungsmaßnahmen.
Die Auswahl und Genehmigung wird durch die anordnungsbefugten Stellen (u.a. BMLV/Mkt&Spo, MilStratEK) getroffen.
- g) Mitwirken in spezifischen militärischen Gremien im Anlassfall auf Anordnung des BMLV.
Die Auswahl und Genehmigung wird durch die für das Gremium zuständige Stelle des BMLV nach vorheriger Einbindung Dion1/MilStratEK zwecks Freigabe der benötigten FD-Tage getroffen.
- h) Überprüfung der Eignung von WPfidResStd und Frauen für eine Übernahme in die Einsatzorganisation.
Die Auswahl (nach Vorschlag durch Bedarfsträger) und Genehmigung des FD wird durch Dion1 getroffen.
Anlassfälle:
- a. Beabsichtigte Beorderung
 - b. Bewerbung um eine Nachhollaufbahn
 - c. Bewerbung um einen KIOP/KPE-Arbeitsplatz
- Die Dauer ist nur auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- i) Sicherstellung einer psychologischen Nachbetreuung von WPfidMiliz- u. ResStd sowie Frauen.
Die Auswahl und Genehmigung wird durch HPA getroffen. Die praktische Durchführung dieser Nachbetreuung ist mittels Durchführungsbestimmungen zu regeln.

5. Genehmigungsberechtigungen von Präsenzdienstleistungen

5.1. Allgemeines

Beginn und Ende jeder PDLstg sind vom beabsichtigten (Ausbildungs-) Zweck abhängig zu machen und sind ausschließlich auch unter Beachtung der Gebote der Zweckmäßigkeit, und vor allem der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzulegen. Dies gilt besonders für Zeiträume die viele Feier- oder sonstige ausbildungsfreie Tage beinhalten (z.B. Weihnachtsfeiertage und Jahreswechsel, etc). Eine Einberufung hat in diesen Zeiträumen daher nur in äußerst dringenden Fällen zu erfolgen.

Einberufungen zu PDLstg in Zeiträumen in denen vorhersehbar mehr als ein Drittel der gesamten PDLstg durch Feiertage etc. keine Dienstleistung erfolgt, sind grundsätzlich nicht zu genehmigen!

5.2 Genehmigungsberechtigung im Kalenderjahr

Zu den in weiterer Folge festgelegten begrenzten Gesamtausmaßen an PDLstg im Kalenderjahr sind PDLstg im Rahmen der PDArt FD mit dem Zweck der Teilnahme an einem Einsatz gem. §2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001, einschließlich der Maßnahmen der Einsatzvorbereitung, der vorbereitenden Ausbildung und der Nachbereitung nach einem Einsatz, nicht einzurechnen. Für diese PDLstg sind die Bestimmungen gem. Pkt 4.2.1 anzuwenden.

Für alle weiteren PDLstg wird das gemeinsame Gesamtausmaß an erbrachter PDLstg im Rahmen der PDArt fWÜ und FD pro Person mit 275 Tagen pro Kalenderjahr begrenzt.

5.2.1 Genehmigungsberechtigung bis zu 200 Tagen im Kalenderjahr

Bis zu 200 Tage im Kalenderjahr sind die mobvKden bis zur Ebene Brigade oder eine dieser Ebene gleichgestellte DSt genehmigungsberechtigt.

Ausgenommen davon sind PDLstg im Rahmen der PDArt FD mit dem Ausbildungszweck „D71 - Maßnahmen zur Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung“. Diese sind ausschließlich durch Dion1/opEPI zu genehmigen.

Bei PDLstg im Bereich der ZSt und der dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, welche keine mobvKden sind, erfolgt die Genehmigung durch die jeweilige Abteilung des BMLV bzw. für dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, welche keine mobvKden sind durch die zuständige Fachabteilung im BMLV.

5.2.2 Genehmigungsberechtigung bis zu 275 Tage im Kalenderjahr

Für PDLstg im Rahmen der PDArt fWÜ ist bis zu 275 Tage im Kalenderjahr Dion3/AusbKoord für ihren Zuständigkeitsbereich genehmigungsberechtigt.

Für PDLstg im Rahmen der PDArt FD ist bis zu 275 Tage im Kalenderjahr Dion1/opEPI für ihren Zuständigkeitsbereich genehmigungsberechtigt.

Die entsprechenden Anträge hierzu sind durch das mobvKdo je nach PDArt direkt an Dion1/opEPI oder Dion3/AusbKoord vorzulegen.

Bei PDLstg im Bereich der Zentralstelle und der dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, welche keine mobvKden sind, erfolgt die Genehmigung durch BMLV/Erg&Miliz.

5.2.3 Genehmigungsberechtigung für ein Gesamtausmaß von mehr als 275 Tage im Kalenderjahr

Ein über 275 Tage hinausgehender Zeitraum einer PDLstg innerhalb eines Kalenderjahres ist ausführlich zu begründen und ist ausschließlich durch BMLV/Erg&Miliz zu genehmigen.

Die entsprechenden Anträge hierzu sind durch das mobvKdo je nach PDArt über Dion1/opEPI oder Dion3/AusbKoord an BMLV/Erg&Miliz vorzulegen.

5.2.4 Bestimmungen zur An- und Rückreise

Die Anwesenheit des WPfli bzw. der FiMT ist vom Beginn der PDLstg an für eine Eingliederung in den Übungs- und Ausbildungsbetrieb notwendig, sodass ein durch eine, vom Einheitskommandanten gewährte, Dienstfreistellung ermöglichter späterer Dienstantritt zu merkbaren Verlusten im Sinne des Ausbildungszwecks führen oder das Anlaufen eines geordneten Ausbildungs- und Dienstbetriebes behindern würde. Gleiches gilt sinngemäß auch für das Ende des Ausbildungs- und Dienstbetriebes.

Ist daher der Ort der Einberufung vom Hauptwohnsitz eines WPfli oder einer FiMT so weit entfernt oder verkehrstechnisch so ungünstig gelegen, dass diese Person, um den Dienst rechtzeitig antreten zu können, für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln einen erheblichen Teil des Vortages aufwenden muss, kann nach Beurteilung durch das mobvKdo und nach Zustimmung des WPfli oder der FiMT die Einberufung bereits am Vortag erfolgen.

Für die Rückreise ist sinngemäß vorzugehen. Auch dabei ist darauf zu achten, dass die Person bis zum Ende im Sinne des (Ausbildungs-)Zwecks zur Verfügung steht. Nach Beurteilung des mobvKdo und nach Zustimmung des WPfli oder der FiMT kann die Entlassung nach Zweckerfüllung am Folgetag erfolgen.

6. Bestimmungen für Zivilbedienstete des Ressorts

Die folgenden Bestimmungen betreffen ausschließlich Zivilbedienstete des Ressorts mit Beorderung in der Einsatzorganisation oder Sperrung am Arbeitsplatz.

6.1 Einteilungsregelung

Zivilbedienstete des Ressorts welche als WPfliMilizStd auf ihrem Arbeitsplatz beordert oder gesperrt sind, können fWÜ nur in Verbindung mit ihrem Laufbahnbild oder nach Festlegung eines Ausbildungsganges leisten.

Ausnahme: BWÜ sowie Kaderfortbildungsvorhaben der Dienststelle des Beordneten oder des am API gesperrten Bediensteten. Diese grundsätzliche Regelung ist nicht bei fWÜ von Zivilbediensteten des HPA anzuwenden.

Die fWÜ wird auf dienstzeitabhängige Ansprüche zur Gänze angerechnet.

6.2 Maßnahmen bei der Meldung zu einer freiwilligen Waffenübung

6.2.1 Freiwillige mit Zuordnung zu einem Übungsverband

Meldungen zu fWÜ sind direkt beim Übungsverband einzubringen. Die Befürwortung liegt in der Kompetenz des Kommandanten nach den Punkten 4 und 5 festgelegten Regelungen.

6.2.2 Wehrpflichtige mit festgelegtem Ausbildungsgang

Der WPfli hat unter Bezugnahme auf seinen Ausbildungsgang den Termin der fWÜ unmittelbar mit der Dienststelle, bei der die Ausbildung vorgesehen wurde, abzusprechen und die Geschäftszahl der Genehmi-

gung des Ausbildungsganges zu vermerken. Ist die Ausbildung in der Zentralstelle/BMLV vorgesehen, so ist die Rücksprache ausschließlich mit der festgelegten Fachabteilung zu führen.

6.3 Regelungen für einen Einsatz

Zivilbedienstete des Ressorts, die zugleich WPfildMiliz- oder ResStd bzw. FiMT sind, besteht die Möglichkeit auf Grund einer Freiwilligen Meldung zu einem FD einberufen zu werden und in weiterer Folge aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 2 WG 2001 für einen Einsatz gem. §2 Abs.1 lit. a bis c herangezogen zu werden.

7. Einberufungsverfahren zu Funktionsdiensten und freiwilligen Waffenübungen

Wenn auch die Erlassung eines mündlichen Einberufungsbefehls nicht möglich ist, kann bei Notwendigkeit eines sofortigen Antrittes einer militärischen Dienstleistung die Zeit bis zum Beginn der eigentlichen PDLstg mit nächstem Tag durch freiwillige Milizarbeit (FMA) überbrückt werden. Diese Maßnahme stellt sowohl die Anrechenbarkeit der militärischen Dienstleistung für das Laufbahnbild, als auch den Antritt bei Lehrgängen, Kursen und Seminaren sicher.

7.1 Einberufungsverfahren zu Funktionsdiensten

Anträge zur Genehmigung von FD sind durch die Dienststelle, bei der die Dienstleistung erbracht werden soll, so rechtzeitig bei den in Pkt 5.2.1 bis 5.2.3 angeführten DSt einzubringen, dass die hinsichtlich der Einberufung gem. §24 Abs. 1 WG 2001 gesetzliche Frist von acht Wochen eingehalten werden kann.

Der Antrag auf FD hat folgende Angaben zu enthalten:

- vorgesehene Aufgaben
- Dauer/Zeitraum
- Begründung, warum die vorgesehenen militärischen Aufgaben nicht durch andere Personalmaßnahmen (Dienstzuteilung usw.) abgedeckt werden können
- Angaben zur vorgesehenen Person (falls bereits bekannt), Name, LVId.

Um Überschneidungen mit Milizübungen bzw. Laufbahnkursen, etc. vorzubeugen, hat die Einberufung von beordneten WPfli für den beantragten Zeitraum nur nach positiver Absprache mit dem mobvKdo des WPfli zu erfolgen. Das Ergebnis der positiven Absprache ist bei der Antragstellung schriftlich festzuhalten.

Die Abgabe der „Freiwilligen Meldung zu FD“ kann durch die Freiwilligen grundsätzlich erst nach Genehmigung des Antrages hinsichtlich der vorgesehenen Aufgabe durch die genehmigungsberechtigte Dienststelle erfolgen.

Ausnahme ist die freiwillige Teilnahme an einem Einsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. a bis c gem. Punkt 4.2.1 dieser Durchführungsbestimmungen.

7.1.1 Freiwillige Meldung zum Funktionsdienst

Nach Genehmigung der militärischen Aufgaben durch die zuständigen Stellen gem. Pkt. 4.2.2.1 und 5.2.1 bis 5.2.3, hat die beantragende Dienststelle die Übermittlung des Formblattes „Freiwillige Meldung zu Funktionsdiensten“ bei der zuständigen ErgAbt zu veranlassen.

7.1.2 Einberufung zum Funktionsdienst

Eine Einberufung der Freiwilligen erfolgt bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen auf Grund freiwilliger Meldung. Für WPfli ist das jeweilige Militärkommando zuständig.

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich der Miliztätigkeit von Frauen obliegt gemäß § 40 WG 2001 dem Heerespersonalamt (HPA).

Bei Vorliegen einer Beorderung ist von der beantragenden Dienststelle vorher das Einverständnis beim mobvKdo einzuholen und im Feld „Anmerkung“ anzuführen.

Die Einbringung der Meldung zum FD hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die hinsichtlich der Einberufung gem. §24 Abs. 1 WG 2001 gesetzliche Frist von acht Wochen eingehalten werden können. Eine Verkürzung dieser Zustellfrist ist jedoch mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des/der Freiwilligen möglich.

Der Bedarfsträger (Dienststelle), bei dem die Freiwilligen FD leisten, wird von der erfolgten Einberufung durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA schriftlich verständigt.

Werden die Personen trotz Vorliegen einer Freiwilligenmeldung nicht zum FD einberufen, ergeht seitens des zuständigen Militärkommandos bzw. seitens des HPA keine bescheidmäßige Erledigung. Die Betroffenen und der Bedarfsträger werden hiervon formlos in Kenntnis gesetzt.

7.2 Einberufungsverfahren zu freiwilligen Waffenübungen

7.2.1 Meldung zu freiwilligen Waffenübungen

Die Meldung zu einer fWÜ hat mittels Formblatt „Meldung zu freiwilligen Waffenübungen“ (INTRANET-site - <https://cms.intra.bmlv.at/web/freiwillige-meldung-zu-bestimmten-wehrdienstarten/freiwillige-waffenuebungen>) zu erfolgen und ist beim mobvKdo einzubringen. Meldungen von beordneten WPfii und FiMT, die nicht an das mobvKdo bzw. direkt an das MilKdo oder bei FiMT an das HPA gesandt wurden, sind zur Einbindung des mobvKdo diesem weiter zu leiten. Wenn keine Einteilung in einer Einsatzorganisation („Beorderung“) vorliegt, ist die freiwillige Meldung beim zuständigen Militärkommando bzw. für FiMT jedenfalls beim HPA einzubringen.

Meldungen zu einer fWÜ, welche bei einer nicht zuständigen Dienststelle eingebracht werden, sind nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51 zu behandeln und ohne unnötigen Aufschub an die oben angeführten zuständigen Stellen weiterzuleiten oder der Einschreiter ist an diese zu verweisen. Bei Einlangen der Meldung zur fWÜ per Post, ist dem WPfii bzw. der FiMT eine Abgabennachricht zuzustellen.

Die Zustimmung/Nichtzustimmung über Zeitraum und Ausbildungszweck der fWÜ trifft

- das mobvKdo/fvKdo oder
- AusbKoord oder
- BMLV/Erg&Miliz.

Die Einbringung der Meldung zu fWÜ hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die hinsichtlich der Einberufung gem. §24 Abs. 1 WG 2001 gesetzliche Frist von acht Wochen eingehalten werden können. Eine Verkürzung dieser Zustellfrist ist jedoch mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des/der Freiwilligen möglich.

Die Notwendigkeit der fWÜ ist durch das mobvKdo zu begründen und mit der Meldung zur fWÜ der vorgesetzten Dienststelle vorzulegen. Die Festlegung sowie die Meldung zur fWÜ ist dem zuständigen Militärkommando bzw. dem HPA zur Erledigung (Einberufung oder Nichtannahme) zu übermitteln. Das mobvKdo wird von der Erledigung informiert.

7.2.2 Überprüfung und Zustimmung bei freiwilligen Waffenübungen

Die fWÜ darf nur befürwortet werden, wenn ein entsprechender Ausbildungszweck gem. Beilage 1 vorliegt. Sie ist nicht zu befürworten, wenn diese Voraussetzung nicht erbracht wird oder andere zwingende Gründe entgegenstehen.

Die Meldung zu fWÜ ist nach Zustimmung oder Nichtzustimmung durch die Kommanden oder Dienststellen jedenfalls direkt an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA zu senden. Im Falle einer Nichtzustimmung ist der Einbringer vorab durch die ErgAbt/MilKdo zu informieren.

7.2.2.1 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das mobvKdo

Der für den beordneten Freiwilligen (alle Verwendungen) zuständige mobvKdt entscheidet selbständig über die Teilnahme an Ausbildungsvorhaben, welche im eigenen Bereich durchgeführt werden.

Über die Zustimmung/Nichtzustimmung von fWÜ von Militärseelsorgern (Subsidiare) entscheidet an Stelle des mobvKdt der Militärpfarrer, dem der Freiwillige unterstellt (zugeordnet) ist.

7.2.2.2 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das vorgesetzte Kommando bzw. Dienststelle

Bei fWÜ, welche außerhalb des Bereiches des mobvKdo durchgeführt werden, entscheidet der dem mobvKdt übergeordnete vorgesKdt.

Ist die fWÜ bei einem Verband (Dienststelle) außerhalb des Befehlsbereiches beabsichtigt, so hat das vorgesKdo das Einvernehmen mit dem vorgesKdo dieses Verbandes (Dienststelle) herzustellen (es genügt die tel. Rücksprache mit schriftlichem Vermerk auf der Freiwilligen Meldung).

Ist die fWÜ zum beabsichtigten Zeitpunkt beim mobvKdo nicht möglich, so kann der vorgesKdt einen geeigneten Truppenkörper seines Befehlsbereiches mit der Durchführung der fWÜ beauftragen.

7.2.2.3 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das BMLV bei freiwilligen Waffenübungen

Die im Pkt. 7.2.2.2 angeführten Bestimmungen sind für in Fachabteilungen des BMLV beorderte Freiwillige sinngemäß anzuwenden.

7.2.3 Einberufung zu Lehrgängen, Kursen und Seminaren

In KURSIS werden sowohl für die Laufbahn verpflichtende Lehrgänge, Kurse und Seminare als auch solche, die der Fortbildung auf freiwilliger Basis dienen, angeboten. Die Teilnahme kann in Form von fWÜ oder MÜ erfolgen.

Eine Teilnahme in der Präsenzdienstzeit fWÜ darf jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Ausbildung eine entsprechende Nutzung - entsprechend dem Befehl FMz(w)MÜ inkl. modMUOAusb i.d.g.F. zumindest 21 Rest-MÜ-Tage - der durch den Wehrpflichtigen erworbenen Fähigkeiten in der Einsatzorganisation sichergestellt werden kann. Kann diese Nutzungsdauer nicht mehr zur Gänze sichergestellt werden, entscheidet das mobvKdo über die Vorlage/Weiterleitung der Kurs-/Seminar-/Lehrgangsmeldung. Bei einer Nutzungsdauer von 15 oder weniger Rest-MÜ-Tagen, ist jedenfalls eine FMzWMÜ auf mindestens 21 Rest-MÜ-Tagen abzugeben, wobei eine FMzWMÜ von mindestens 15 MÜ-Tagen zum Beziehen der vorgesehenen Anerkennungsprämie berechtigt. Zur Sicherstellung der Nutzungsdauer sind die betreffenden Ausbildungszwecke in Pkt. 4.1 festgelegt.

Der mobvKdt entscheidet weiters unter Berücksichtigung der Zulassungsbedingungen über Befürwortung oder Ablehnung der Meldung. Der zuständige Kommandant des Einsatzverbandes, bei dem der WPfli bzw. die FiMT beordert ist, ist nach Möglichkeit in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Bei Befürwortung ist die Kursplatzsicherung vom mobvKdo vorzunehmen oder einzuleiten. Bei Ablehnung ist die Meldung zur fWÜ oder die FMzWMÜ unter Angabe der Gründe, die zu dieser Entscheidung des Kommandanten geführt haben, dem zuständigen Militärkommando bzw. dem HPA zur weiteren Erledigung (Mitteilung der Nichtannahme der Meldung) zuzusenden.

Der Kursplatz ist vom mobvKdo direkt bei der Ausbildungsstätte anzufordern. Die Kursplatzzuweisung hat nachweislich zu erfolgen und ist vom mobvKdo in der Meldung zur fWÜ unter Punkt 3.2 (das ist der Vermerk über Kursplatzsicherung) oder im Antrag zur Einberufung zur MÜ zu vermerken. Eine bloße Antragstellung für einen Kursplatz gilt nicht als Kursplatzsicherung! Danach ist die Meldung zur fWÜ oder der Antrag zur Einberufung zur MÜ, gegebenenfalls unter Beischluss der freiwilligen Meldung zu weiteren MÜ, dem zuständigen Militärkommando bzw. dem HPA zur Veranlassung der Einberufung (Annahme der freiwilligen Meldung) zu übermitteln.

7.2.4 Einberufungsverfahren

Die Einberufung zu fWÜ erfolgt durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA.

Diese verständigen den Verband (Dienststelle), bei dem der WPfli bzw. die FiMT die fWÜ leistet unter Angabe des Ausbildungszweckes bzw. des Kurses/Seminars samt Kursschlüssel.

Bei fWÜ außerhalb des Befehlsbereiches des mobvKdo (z.B. Kurse) erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA an den Einberufungstruppenkörper bzw. die Einberufungsdienststelle.

7.2.5 Erledigung bei Nichteinberufung

Wird die Person nicht von Amts wegen zu einer fWÜ einberufen, ergeht seitens des zuständigen Militärkommandos bzw. seitens des HPA keine bescheidmäßige Erledigung. Die betroffene Person wird hiervon formlos in Kenntnis gesetzt und der Bedarfsträger von der Nichteinberufung verständigt.

8. Maßnahmen nach Einberufung zu freiwilligen Waffenübungen

8.1 Zurückziehung der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen

Die Meldung zur Ableistung einer fWÜ kann von Personen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim zuständigen Militärkommando bzw. beim HPA einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits zugestellter Einberufungsbefehl ex lege außer Kraft (§ 22 Abs. 3 WG 2001).

Bei der Truppe einlangende, schriftliche Anbringen sind ohne Einhaltung des Dienstweges direkt und unverzüglich an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA weiterzuleiten.

Personen, welche die freiwillige Meldung mündlich zurückziehen wollen, sind an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA zu verweisen.

8.2 Abänderung der freiwilligen Waffenübung auf Anregung der Person

Begehrt der/die Freiwillige nach erfolgter Einberufung, aber noch vor Dienstantritt Änderungen der fWÜ (bezüglich Art oder Zeitraum), wird durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA das Einverständnis des Bedarfsträgers eingeholt. Ist eine Abänderung der fWÜ nicht möglich, so hat der/die Freiwillige die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

8.3 Abänderung der freiwilligen Waffenübung von Amts wegen

Ist aus militärischen Gründen eine Abänderung der verfügbaren fWÜ vor Dienstantritt erforderlich, so ist vorher durch den Bedarfsträger das Einvernehmen mit dem Betroffenen herzustellen. Ist dieser mit der Abänderung der fWÜ nicht einverstanden, wird durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA gegebenenfalls der Einberufungsbefehl aufgehoben bzw. hat der/die Freiwillige die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

8.4 Befreiungswünsche

Vor Antritt der fWÜ sind Anträge/Anregungen auf Befreiung direkt an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA weiterzuleiten.

Personen, welche einen Befreiungsantrag mündlich stellen wollen, sind auf die Möglichkeit der Zurückziehung der freiwilligen Meldung hinzuweisen.

Nach Antritt der fWÜ ist bei Anträgen/Anregungen auf Befreiung (in Verbindung mit vorzeitiger Entlassung)

- durch die Truppe aus militärischen Rücksichten oder
- durch Dritte aus sonstigen öffentlichen Interessen oder
- durch den Wehrpflichtigen/die FiMT aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen

gemäß den gültigen Bestimmungen für vorzeitige Entlassungen aus der jeweiligen PDart vorzugehen. Siehe dazu auch im INTRANET-site - <https://cms.intra.bmlv.at/web/vorzeitige-entlassung-aus-dem-wehrdienst>.

8.5 Nichtantritt der freiwilligen Waffenübung

Der Nichtantritt einer fWÜ ist vom Verband (Dienststelle), zu dem der/die Freiwillige einberufen ist, am Einberufungstag noch vor der Einleitung weiterer Maßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen für die „Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles“ mit dem zuständigen Militärkommando bzw. mit dem HPA Kontakt aufzunehmen, ob eventuell eine gerechtfertigte Abwesenheit vorliegt. Liegt eine ungerechtfertigte Abwesenheit vor, dann ist nach den einschlägigen Bestimmungen bei Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles (MilStG) vorzugehen.

8.6 Entlassung aus der freiwilligen Waffenübung

WPfli bzw. FiMT sind nach Beendigung der fWÜ (Zeitablauf) aus dieser gem. § 28 Abs. 1 bzw. § 39 Abs. 1 WG 2001 zu entlassen.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung bei Beendigung einer fWÜ durch Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung bzw. des Bundespräsidenten vorläufig aufgeschoben werden. Mit Inkrafttreten dieser Verfügung gelten die WPfli bzw. Frauen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen (§ 23a Abs. 2 WG 2001, für Frauen in Verbindung mit § 39 Abs. 2a Z3 WG 2001).

Bei **vorzeitiger Entlassung** siehe INTRANET-site - <https://cms.intra.bmlv.at/web/vorzeitige-entlassung-aus-dem-wehrdienst>.

8.7 Beendigung der freiwilligen Waffenübung

Nach Beendigung der fWÜ hat die Dienststelle, bei der die fWÜ geleistet wurde, umgehend die Speicherungen im PERSIS zu veranlassen sowie die für das zuständige Militärkommando bzw. für das HPA bestimmten Unterlagen (z.B. Leistungsbeurteilung, Zeugnisse) gemeinsam an diese zu übermitteln.

Eine vorzeitige Entlassung ist zwecks Einstellung der Bezüge unverzüglich durch den MobUO/DfUO im PERSIS zu buchen.

9. Maßnahmen nach Einberufung zu Funktionsdiensten

9.1 Zurückziehung der Meldung zum Funktionsdienst

Die **freiwillige Meldung** zur Ableistung eines FD kann von Freiwilligen ohne Angabe von Gründen **zurückgezogen** werden. Diese Zurückziehung ist bei der zuständigen ErgAbt/MilKdo einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Wehrpflichtigen unwirksam.

Schriftlich eingebrachte Zurückziehungen sind ohne Einhaltung des Dienstweges direkt und unverzüglich an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA weiterzuleiten. Personen, welche die freiwillige Meldung mündlich zurückziehen wollen, sind an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA zu verweisen.

9.2 Abänderung des Funktionsdienstes auf Anregung der Person

Begehrt der/die Freiwillige nach erfolgter Einberufung, aber noch vor Dienstantritt, **Änderungen des FD** (bezüglich Art oder Zeitraum), wird durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA das Einverständnis des Bedarfsträgers eingeholt. Ist eine Abänderung des FD nicht möglich, so hat der/die Freiwillige die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

9.3 Abänderung des Funktionsdienstes von Amts wegen

Ist **aus militärischen Gründen** eine **Abänderung** des verfügten FD vor Dienstantritt erforderlich, so ist vorher durch den Bedarfsträger das Einvernehmen mit den Freiwilligen herzustellen. Ist dieser/diese mit der Abänderung nicht einverstanden, so wird durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA der Einberufungsbefehl aufgehoben bzw. der/die Freiwillige hat die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

9.4 Befreiungswünsche

Vor Antritt des FD sind Anträge/Anregungen auf Befreiung direkt an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA weiterzuleiten.

Personen, welche einen Befreiungsantrag mündlich stellen wollen, sind auf die Möglichkeit der Zurückziehung der freiwilligen Meldung hinzuweisen.

Nach Antritt des FD ist bei Anträgen/Anregung auf Befreiung (in Verbindung mit vorzeitiger Entlassung)

- durch die Truppe aus militärischen Rücksichten oder
- durch Dritter aus sonstigen öffentlichen Interessen oder
- durch den Wehrpflichtigen/die Frau aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen

gemäß den geltenden Richtlinien „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst“ (INTRANET-site - <https://cms.intra.bmlv.at/web/vorzeitige-entlassung-aus-dem-wehrdienst>) vorzugehen.

9.5 Nichtantritt des Funktionsdienstes

Bei **Nichtantritt des FD** ist vom Verband (Dienststelle), zu dem der/die Freiwillige einberufen ist, am Einberufungstag noch vor der Einleitung weiterer Maßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen für die „Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles“ mit dem zuständigen Militärkommando bzw. mit dem HPA Kontakt aufzunehmen, ob eventuell eine gerechtfertigte Abwesenheit vorliegt. Liegt eine ungerechtfertigte Abwesenheit vor, dann ist nach den einschlägigen Bestimmungen bei Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles (MilStG) vorzugehen.

9.6 Entlassung aus dem Funktionsdienst

WPfi bzw. Frauen sind nach Beendigung des FD (Zeitablauf) aus diesem zu entlassen.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung bei Beendigung eines FD durch Verfügung des Bundesministers/der Bundesministerin für Landesverteidigung bzw. des Bundespräsidenten vorläufig aufgeschoben werden. Mit Inkrafttreten dieser Verfügung gelten die WPfi bzw. Frauen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen.

Bei **vorzeitiger Entlassung** siehe INTRANET-site - <https://cms.intra.bmlv.at/web/vorzeitige-entlassung-aus-dem-wehrdienst>.

9.7 Beendigung des Funktionsdienstes

Die WPfI bzw. Frauen sind nach Beendigung des FD (Zeitablauf) aus diesem zu **entlassen**. Bei **vorzeitiger Entlassung** siehe INTRANET-site <https://cms.intra.bmlv.at/web/vorzeitige-entlassung-aus-dem-wehrdienst>.

Wurde der erwartete Verwendungserfolg nicht aufgewiesen (unterdurchschnittliche Leistung), so ist eine **Leistungsbeurteilung** durch den Bedarfsträger durchzuführen.

10. Außerkraftsetzung

Die mit Erlass vom

- 3. September 2012, GZ S93110/4-PersFü/2012, VBl. I Nr. 61/2012 und
- 31. März 2023, GZ S90629/2-Erg&Miliz/2023, VBl. I Nr. 18/2023,

verlautbarten Durchführungsbestimmungen für freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Beilage

Beilage 1 Tabelle der zugeordneten Ausbildungszwecke

Prioritäten, Zwecke und Verantwortlichkeiten für die Präsenzdienstleistungen für die Präsenzdienstleistungen FD, fWÜ und MÜ sowie Zuordnung von MÜ-, fWÜ- u. FD- Tagen		Präsenzdienstleistungen		
Prioritäten	Ausbildungszweck für fWÜ und MÜ / Aufgabe für FD	FD	fWÜ	MÜ
Schlüssel	Beschreibung	Beschreibung		
Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001				
A11	Teilnahme an Einsätzen (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 von Frauen in Militärtätigkeit bei Mobilmachung einschließlich der Maßnahmen der EVb, der vorbereitenden Ausbildung und der Nachbereitung nach einem Einsatz.		
A12		Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 (ohne Mobilmachung) einschließlich der Maßnahmen der EVb, der vorbereitenden Ausbildung und der Nachbereitung nach einem Einsatz.		
A13		Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 (ohne Mobilmachung) einschließlich der Maßnahmen der EVb, der vorbereitenden Ausbildung und der Nachbereitung nach einem Einsatz.		
A14		Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 - Modell 6 + 3		
A15		Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 - Modell 6 + 3		
Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Überungsteilnahme nach dem KSE-BVG				
A21	Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben (z.B.: Kf- Ausbildung)			X
A22	Übungsteilnahme nach dem KSE-BVG			X
A31	Besondere vorbereitende Maßnahmen für Auslandseinsätze in Spezialbereichen (notwendige Maßnahmen für unmittelbar bevorstehende Auslandseinsätze, wenn aufgrund Zeitknappheit in dringenden Fällen der Leistungsabruf über Firmen bzw. auf Werkvertragsbasis nicht mehr möglich ist).			X

A

Prioritäten, Zwecke und Verantwortlichkeiten für die Präsenzdienstleistungen für die Präsenzdienstleistungen FD, fWÜ und MÜ sowie Zuordnung von MÜ-, fWÜ- u. FD- Tagen						
Prioritäten		Ausbildungszweck für fWÜ und MÜ / Aufgabe für FD			Präsenzdienstleistungen	
Schlüssel	Beschreibung	Schlüssel	Beschreibung	FD	fWÜ	MÜ
			Ausübung der Einsatzfunktion und Ausbildung für/in einer Einsatzfunktion			
B	Ausübung der Einsatzfunktion	B11	Ausübung der Einsatzfunktion in der EOrg (als BWÜ oder SWÜ* - ist einer BWÜ gleichzuhaltend),		A ¹⁾	X ¹⁾
		B12	Teilnahme an "Miliz Jour Fixe" im Rahmen der Ausübung der Einsatzfunktion in der Einsatzorganisation.		X ²⁾	
		B21	Ausübung der Einsatzfunktion außerhalb der Einsatzorganisation, inkl. Vorbereitung (VWÜ), Vor- und Nachstaffelung sowie Vor- und Nachbesprechung (z.B.: Experten).		X	A ²⁾
C	Verpflichtende Ausbildung	C11	Verpflichtende Grundauss-, Fort- und Weiterbildung für die Einsatzfunktion im Rahmen von Lehrgängen, Kursen und Seminaren unter Zugrundelegung der aktiv gestellten Kursschlüssel (Kursangebot).		A	X
		C21	Fortbildung in der Einsatzfunktion im Rahmen einer SWÜ (darunter fallen alle Maßnahmen des mobvKdos, die zur Befähigung und Ausübung der Mobfunktion erforderlich sind (z.B.: KfAusb, FÜSim, Waffen- und Geräteausbildung, Erfüllung der Schießverpflichtung).		A	X
		C23	Abschluss der Basisausbildungsziele 1		X	

Prioritäten, Zwecke und Verantwortlichkeiten für die Präsenzdienstarten FD, fWÜ und MÜ sowie Zuordnung von MÜ-, fWÜ- u. FD- Tagen							
Schlüssel	Beschreibung	Schlüssel	Ausbildungszweck für fWÜ und MÜ / Aufgabe für FD		Präsenzdienststart		
			Beschreibung	FD	fWÜ	MÜ	
D	Sonstige Vorhaben und Maßnahmen		Fortbildung in der Einsatzfunktion im Rahmen von Lehrgängen, Kursen und Seminaren unter Zugrundelegung der aktiv gestellten Kurschlüssel (Kursangebot)				
		D11	Ausbildung Heereskraftfahrer		X		
		D12	Ausbildung Militärpiloten (dzt. nicht vorgesehen)		X		
		D13	Ausbildung Militärfallschirmspringer		X		
		D14	Qualifizierte Fremdsprachenausbildung		X		
		D15	Ergänzung des militärischen Allgemeinwissens (Lehrgänge, Kurse, Seminare, Teilnahme am Teamtraining "Strukturierte Gruppe", Planspiele/ Geländebesprechungen - Vorhaben, die nicht zwingend für die Verwendung in der Einsatzorganisation vorgesehen sind).		X		
			Grundaus- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie die Ausübung dieser Zusatzfunktion				
		D21	Grundausbildung für eine Zusatzfunktion		X		
		D22	Fortbildung für eine Zusatzfunktion		A ¹⁾	X	
		D23	Ausübung als qualifiziertes Gebirgspersonal			X	
		D24	Ausübung als qualifiziertes Ausbildungspersonal für Führungsverhalten			X	
		D25	Ausübung als Informationsoffizier		A ¹⁾	X	
			Ausbildung nach im Einzelfall verfügten Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollauffahren (inkl. MUO- Ausbildung der PersRes FORMEIN)				
		D31	Ausbildung für die Überstellung in eine Verwendungsgruppe der höheren Dienste			X	
		D32	Ausbildung zum Offiziersanwärter des Milizstandes (MOA)			X	
D33	Ausbildung zum Berufsoffiziersanwärter (BOA)			X			
D34	Ausbildung zum Unteroffizier des Milizstandes (MUO)			X			
	Aus- und Weiterbildung für eine Führungsebene						
D41	Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren als Bestandteil des Ausbildungsganges			X			
D42	Weiterbildung als Stabsoffizier			X			
D43	Weiterbildung als Stabsunteroffizier			X			

Prioritäten, Zwecke und Verantwortlichkeiten für die Präsenzdiensten FD, fWÜ und MÜ sowie Zuordnung von MÜ-, fWÜ- u. FD- Tagen				
Schlüssel	Beschreibung	Schlüssel	Präsenzdienststart	
			FD	MÜ
			Ausbildungszweck für fWÜ und MÜ / Aufgabe für FD	
			Beschreibung	
			Vorbreitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfungen	
		D51	Vorbreitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Beorderung in der Einsatzorganisation	X
		D52	Vorbreitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor Erlassung des Annahmebescheides zum Wehrdienst als Zeitsoldat (dzt. nicht vorgesehen)	X
		D53	Vorbreitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst	A ⁴⁾ X
		D54	Vorbreitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Aufnahme als Militärperson	X
		D55	Vorbreitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Aufnahme als Militär-VB (KIOP-KPE)	X
		D56	Vorbreitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung im Rahmen der Personalauswahl beim formierungsverantwortlichen Kommando/FORMEIN (dzt. nicht vorgesehen)	X
			Ausübung einer Einsatzfunktion außerhalb einer Pflichtwaffenübung	
		D61	Verwendung als Ausbilder	X
		D65	Ausübung einer Einsatzfunktion außerhalb einer Pflichtwaffenübung (BWÜ, SWÜ*, SWÜ)	X
			Sonstige militärische Aufgaben ohne Ausbildungszweck	
		D71	Maßnahmen zur Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung	X
		D72	Fliegerärztliche Kontrolluntersuchungen auf Militärfliertauglichkeit (dzt. nicht vorgesehen)	X
		D73	Teilnahme von Leistungssportlern an internationalen Militärwettkämpfen	X
D	Sonstige Vorhaben und Maßnahmen			

Legende

X	Grundsätzliche bzw. ausschließliche Präsenzdienststart
X ¹⁾	fWÜ, wenn mindestens acht Stunden, ansonsten FMA
A	Alternativ mögliche Präsenzdienststart, jedoch Präsenzdienststart MÜ nur dann, wenn der Zeitpunkt der Heranziehung durch BMLV bestimmt werden soll
A ¹⁾ u. X ¹⁾	Vor- und Nachbesprechung jedenfalls nur auf Basis fWÜ
A ²⁾	Maximal 15 MÜ- Tage innerhalb zwei Jahren inkl. BWÜ
A ³⁾	Alternativ mögliche Präsenzdienststart, wenn in Ausübung der Einsatzfunktion
A ⁴⁾	Alternativ mögliche Präsenzdienststart für Wehrpflichtige des Reservestandes
A ⁷⁾	Wenn aufgrund der Lage ein sofortiger Einsatz außerhalb der Normdienstzeit unumgänglich ist (dzt. nicht vorgesehen) Ausschließlich auf Antrag über die verantwortliche Dienststelle/Zentralstelle nach Genehmigung durch MilStratEK - aus der Reserve MilStratEK